

An
Verteiler

Geschäftszahl:
S93740/8-MilKdo B/Kdo/StbAbt3/2024 (1)

**Scharfschießen über 300m auf militärischen Liegenschaften im BefBer1
Freigabe beschränkt sich künftig nur auf ÖBH und Polizei (keine zivilen Nutzer)
Befehl**

Im Juni 2024 hat sich der ChGStb – gleichzeitig Präsident ÖHSV – direkt via Lotus Notes über die MilKdten ein Lagebild verschafft über die Erfahrungen, Abläufe, Vorgaben, Zielsetzungen von sogenannten Long-Range-Schießbewerben (= Scharfschießen mit Schussentfernungen über 300m) die auf militärischen Schieß- und Übungsplätzen ausgetragen werden.

MilKdtB hat dazu den TÜPL Kdt, Obmann HSV Bgld und weitere Funktionäre des HSV-Schießen, sowie den S3 MilKdoB eingebunden und idF daraus eine zusammengefasste Sachverhaltsdarstellung an den ChdGStb vorgelegt.

Kurz zusammengefasst hat die Gesamtanalyse ergeben:

- Präzisionsschießen über weite Entfernungen ist Teil des Fähigkeitspektrums von ÖBH und Polizei im Rahmen ihres gesetzlichen Auftrages.
- Jenseits der polizeilichen und militärischen Bedarfsträger haben auch Zivilpersonen legal Zugang zu speziell auf Long-Range ausgerichtete Waffen (oberes Preissegment). Die Genehmigung für solche Waffen werden nach den gesetzlichen Vorgaben durch die Bezirksverwaltungsbehörden erteilt.
- Die zivile bundesweite Nachfrage beschränkt sich auf eine relativ kleine Community.
- Long-Range Schießbewerbe sind weder national noch international in einer offiziellen Sportbewerbsstruktur (Landesmeisterschaften, ÖM, Staatsmeisterschaften, EM, WM etc.) abgebildet. Die Zielsetzung einer offiziellen, strukturierten und anerkannten sportlichen Ausrichtung kann daher nicht abgeleitet werden.
- Die zivile Schießinfrastruktur endet bei rund 300m. Für Schießen darüber hinaus wird idR auf Schießbahnen/anlagen des ÖBH zurückgegriffen. Als Veranstalter treten ziv Vereine oder HSVs auf.
- Die Vorgaben zur Teilnahme an zivilen Long-Range Bewerbungen und somit die Kontrolle des Zuganges zu geeigneten Trainingsmöglichkeiten sind sehr unterschiedlich und hängen vom jeweiligen veranstaltenden Verein an. Für, über die behördliche Genehmigung hinausgehende, präventive personenspezifische Risikoanalysen fehlen den Veranstaltern idR die Möglichkeiten/Berechtigungen.

